



UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAT

Außenstelle Feldkirch  
Senat 1

GZ. RV/0339-F/12

## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der A K, Gde., Str., vom 5. März 2012 gegen den Bescheid des Finanzamtes Feldkirch vom 27. Februar 2012 betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2011 entschieden:

Der Berufung wird im Umfang der Berufungsentscheidung teilweise Folge gegeben. Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Abgabe bzw. der Höhe der zu erstattenden Kapitalertragsteuer wird auf die Berufungsentscheidung vom 12. Juli 2012 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin begehrte mit Antrag vom 15. Februar 2012 die Rückerstattung von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von insgesamt 2.403,51 €.

Das Finanzamt setzte mit Einkommensteuerbescheid 2011 vom 27. Februar 2012 die Abgabengutschrift (KESt) "nur" in Höhe von 1.268,00 € fest [es berücksichtigte die einbehaltene KESt hinsichtlich der Konto- bzw. Depotnummern aaaa und cccc zur Gänze, hinsichtlich der Konto- bzw. Depotnummer dddd (543,47 €) zur Gänze nicht und hinsichtlich der übrigen Konto- bzw. Depotnummern jeweils zur Hälfte]. Begründend führte es dazu Folgendes aus:

*"Die Erstattung der Kapitalertragsteuer für Zinsen, die ein Steuerpflichtiger bezogen hat, kann bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen auf Antrag erfolgen. Aus Ihren diesbezüglich eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass die in Betracht zu ziehenden Kapitalerträge sol-*

*che bzw. teilweise solche betreffen, welche namentlich nicht ausschließlich Ihnen zuzuordnen sind. Die Erstattung der Kapitalertragsteuer jener Kapitalerträge erfolgte somit im Schätzungswege.“*

Mit Berufung vom 5. März 2012 wandte sich die Berufungswerberin gegen diesen Einkommensteuerbescheid 2011 vom 27. Februar 2012 und brachte vor, dass die Kapitalerträge alle ihr zuzuordnen seien. Ihr Vater Z sei am 2. November 2009 verstorben und der Gerichtsbescheid sei erst mehr als ein Jahr später an die Bank ergangen. Sie könne noch weitere Bestätigungen der S B vorlegen.

Mit Vorhalt vom 22. Juni 2012 ersuchte das Finanzamt die Berufungswerberin, für sämtliche Konten bzw. Depots (mit Ausnahme des Wüstenrot Bausparvertrages), für welche die Erstattung der KESt beantragt worden sei, eine detaillierte Bankbestätigung vorzulegen, aus welcher ersichtlich sei, welche Personen jeweils verfügberechtigt seien.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 12. Juli 2012 gab das Finanzamt der Berufung teilweise statt und setzte die Abgabengutschrift (KESt) in Höhe von rund 1.541,00 € fest [es berücksichtigte die einbehaltene KESt hinsichtlich der Konto- bzw. Depotnummern aaaa (601,03 €), cccc (75,82 €), hhhh (0,33 €), hhhh (0,63 €) sowie hhhh (0,55 €) zur Gänze und hinsichtlich der übrigen Konto- bzw. Depotnummern jeweils zur Hälfte]. Begründend führte es im Wesentlichen aus, dass aus den diesbezüglich eingereichten Unterlagen ersichtlich gewesen sei, dass die in Betracht zu ziehenden Kapitalerträge solche bzw. teilweise solche betroffen hätten, welche namentlich nicht ausschließlich der Berufungswerberin zuzuordnen gewesen seien. Die Erstattung der KESt jener Kapitalerträge sei somit im Schätzungswege anhand der nachgereichten Bankbestätigungen betreffend die jeweilige Verfügberechtigung erfolgt.

Im Schreiben vom 2. August 2012, welches das Finanzamt als Vorlageantrag wertete, brachte die Berufungswerberin noch vor, dass aus den nachgereichten Unterlagen ersichtlich sei, dass lediglich das Sparbuch mit der Nr. cccc mit Losungswort bei der R C (Kapitalertrag 303,29 €) nicht ausschließlich ihr zuzuordnen sei. Für alle anderen Konten habe sie die Bankbestätigungen vorgelegt. Sie lege mit diesem Schreiben weiters eine Bestätigung der S B vor, aus welcher ersichtlich sei, dass nur ihre Mutter und sie für diese Konten verfügberechtigt gewesen seien. Weiters lege sie eine Kopie des Einkommensteuerbescheides 2011 ihrer Mutter vor, woraus ersichtlich sei, dass ihre Mutter keinen Antrag auf Erstattung der KESt für 2011 gestellt habe.

Das Finanzamt legte daraufhin die Berufung dem Unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor (vgl. Verf 46 vom 2. August 2012).

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Die hier maßgebliche gesetzliche Bestimmung des § 97 Abs. 4 EStG 1988 (in der im Streitjahr gültigen Fassung), lautet wie folgt:

*“Ist die nach dem Steuertarif für Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 und 2 zu erhebende Einkommensteuer geringer als die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag, so ist die Kapitalertragsteuer oder der freiwillig geleistete Betrag auf Antrag auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Eine solche Anrechnung und Erstattung ist weiters bei Erhebung der Kapitalertragsteuer von Kapitalerträgen vorzunehmen, hinsichtlich derer in Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens eine über das entrichtete Ausmaß hinausgehende Anrechnung ausländischer Steuer beantragt wird. Der Antrag kann innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Ende des Veranlagungsjahrs gestellt werden. ....”*

Die Anrechnung bzw. Rückerstattung der KESt nach Maßgabe von § 97 Abs. 4 EStG 1988 erfolgt aufgrund der Veranlagungsvorschriften nach § 39 und § 41 leg. cit., die von § 97 Abs. 4 leg. cit. ergänzt werden. Ist eine Rückerstattung nach § 97 Abs. 4 leg. cit. im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens möglich, kann nur eine solche Entlastung vorgenommen werden. Solange der Steuerpflichtige noch nicht rechtskräftigt veranlagt ist, sind daher Rückerstattungsanträge nach § 97 Abs. 4 leg. cit. im Rahmen des Veranlagungsverfahrens geltend zu machen (vgl. Doralt/Kirchmayr, EStG<sup>8</sup>, § 97 Tzen 37 ff).

§ 97 Abs. 4 EStG 1988 sieht für das allgemeine Anrechnungsverfahren im Wesentlichen zwei Tatbestandsvoraussetzungen vor, die kumulativ vorliegen müssen:

- Bei Anwendung des normalen Steuertarifes ergibt sich eine geringere Steuerbelastung als die KESt und
- der Steuerpflichtige bringt einen Antrag nach § 97 Abs. 4 leg. cit. innerhalb einer Frist von fünf Jahren ein.

Nach § 2 Abs. 1 EStG 1988 ist der Einkommensteuer nur jenes Einkommen zugrunde zu legen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Da die KESt eine Erhebungsform der auf Einkünfte aus Kapitalvermögen entfallenden Einkommensteuer darstellt und sie für Zwecke der Rückerstattung nach § 97 Abs. 4 EStG 1988 im Rahmen einer Veranlagung auf die Einkommensteuer anzurechnen ist, kann Gegenstand der Anrechnung und Rückerstattung nur jene KESt sein, welche von Einkünften einbehalten wurde, die dem die Rückerstattung beantragenden Steuerpflichtigen zuzurechnen sind.

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes sind Einkünfte demjenigen zuzurechnen, dem in wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Dispositionsbefugnis über die Einkünfte zukommt (vgl. Fuchs in Hofstätter/Reichel, EStG Kommentar, § 2, Tz 61). Wer über Bankkonten und Wertpapierdepots eigentümerähnlich verfügt, dem sind diese auch zuzurechnen. Die Beurteilung der Zurechnung von Zinseinkünften aus Spareinlagen und Guthaben auf Konten hängt davon ab, wem die Vermögenswerte und die daraus erfließenden Forderungsrechte gegenüber der Bank zuzurechnen sind (vgl. VwGH 26.5.1993, 90/13/0155).

Gegenständlich hat das Finanzamt auf Grundlage der von der Berufungswerberin vorgelegten Unterlagen (Bankbestätigungen) die Zinsen und Dividenden und in weiterer Folge die einbehaltene Kapitalertragsteuer hinsichtlich folgender Konten zur Hälfte der Berufungswerberin zugerechnet (vgl. die Berufungsvorentscheidung vom 12. Juli 2012):

Konto-Nr. jjjj (lautend auf K E oder A; einbehaltene KESt: 8,90 €),  
 Konto-Nr. hhhh (lautend auf K E oder A; einbehaltene KESt: 0,48 €),  
 Konto-Nr. oooo (lautend auf E oder A K; einbehaltene KESt: 3,50 €),  
 Konto-Nr. oooo (lautend auf E oder A K; einbehaltene KESt: 7,68 €),  
 Konto-Nr. qqqq (lautend auf E oder A K; einbehaltene KESt: 0,11 €),  
 Konto-Nr. dddd (lautend auf D oder A K; einbehaltene KESt: 581,13 €),  
 Konto-Nr. dddd (lautend auf D oder A K; einbehaltene KESt: 543,47 €),  
 Konto-Nr. vvvv (lautend auf D oder A K; einbehaltene KESt: 227,66 €),  
 Konto-Nr. zzzz (lautend auf D oder A K; einbehaltene KESt: 349,55 €),  
 Konto-Nr. zzzz (lautend auf D oder A K; einbehaltene KESt: 2,67 €).

Im Berufungsfall leitete das Finanzamt aus der Tatsache, dass die genannten Konten sowohl auf den Namen der Berufungswerberin als auch auf den Namen ihres Gatten (E) bzw. auch auf den Namen ihrer Mutter (D) lauten, ab, dass das Vermögen nicht zur Gänze der Berufungswerberin, sondern ihr und dem Gatten bzw. ihr und ihrer Mutter anteilig zuzurechnen sind.

Der Unabhängige Finanzsenat teilt die Ansicht des Finanzamtes, dass die Namen, auf die ein Konto lautet, einen möglichen Hinweis auf deren Eigentümer geben (vgl. zB <http://www.wissenswertes.at/index.php?id=bank-oder-konto>). Die Namen, auf die ein Konto lautet, sind aber kein unwiderleglicher Beweis dafür, dass diese Personen auch tatsächlich Eigentümer des Vermögens sind. Wenn die Berufungswerberin behauptet, dass alle Kapitalerträge nur ihr zuzurechnen seien, so wäre es aber ihre Sache gewesen, dies schlüssig darzutun. Mit dem Vorbringen im Vorlageantrag, dass sie zum Beweis dieses Vorbringens bereits oben genannte Bankbestätigungen (aus den Bankbestätigungen geht hervor, dass die in Rede stehenden Konten entweder auf den Namen der Berufungswerberin und den ihres Gatten

oder auf den Namen der Berufungswerberin und den ihrer Mutter lauten) vorgelegt habe und dass ihre Mutter - wie dies aus deren Einkommensteuererklärung für das Jahr 2011 ersichtlich sei - keinen Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer gestellt habe, gelingt ihr dies jedoch nicht. Zum einen hat das Finanzamt bereits unter Berücksichtigung der von der Berufungswerberin vorgelegten Unterlagen in der Berufungsvorentscheidung vom 12. Juli 2012 ausgeführt, dass aufgrund dieser Unterlagen davon auszugehen sei, dass ihr nur die Hälfte der Kapitalerträge zuzurechnen seien [einer Berufungsvorentscheidung kommt - wie der Verwaltungsgerichtshof mehrfach betont hat - Vorhaltswirkung zu; vgl. VwGH 25.10.1994, 90/14/0184; VwGH 19.9.1995, 91/14/0208; andere "neue" Unterlagen wurden von der Berufungswerberin nicht vorgelegt], und zum anderen ist der Hinweis auf den Einkommensteuerbescheid 2011 der Mutter kein verlässlicher Hinweis darauf, dass die Mutter tatsächlich nicht (auch) Eigentümerin der in Rede stehenden Kapitalerträge war; ihre Mutter hat nämlich ihren Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2011 elektronisch (FinanzOnline; elektronische Datenübertragungsverfahren der Österreichischen Finanzverwaltung auf Basis der Internettechnologie) eingebracht; bei diesem elektronischen Datenübertragungsverfahren ist es im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung technisch gar nicht möglich, endbesteuerungsfähige Kapitalerträge und die einbehaltene KESt in den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung aufzunehmen bzw. einzutragen.

Aufgrund dieser Überlegungen war daher der Vorgehensweise des Finanzamtes in der Berufungsvorentscheidung (Anrechnung/Erstattung von KESt in Höhe von insgesamt 1.541,00 €) zuzustimmen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Feldkirch, am 17. April 2013